

Einladung aus dem Ausland (Touristenvisum)

Sie möchten Bekannte aus dem Ausland einladen und haben dazu Fragen:

Hier finden Sie vielleicht die ersten Antworten.

Falls nicht, helfen wir Ihnen gerne weiter!

Was muss mein Besucher beachten?

Wichtig ist zunächst einmal, welche Staatsangehörigkeit Ihr Besucher hat.

Je nach Herkunftsstaat ist bei einem Touristenaufenthalt von bis zu 90 Tagen je Halbjahr ein Einreisevisum erforderlich.

Während dieses Zeitraums darf er keine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Welche Länder benötigen kein Einreisevisum?

Inhaber von Nationalpässen der Staaten, die zur Einreise nach Deutschland **kein** Visum benötigen:

Albanien ^(1, 5)	Andorra ^(1, 4)	Antigua und Barbuda ⁽¹⁾	Argentinien ⁽¹⁾
Australien (mit Kokosinseln, Norfolkinsel, Weihnachtsinsel) ^(1, 3)	Bahamas ⁽¹⁾	Barbados ⁽¹⁾	Belgien
Bosnien-Herzegowina ^(1, 5)	Brasilien ^(1, 4)	Brunei Darussalam ⁽¹⁾	Bulgarien
Chile ⁽¹⁾	Costa Rica ⁽¹⁾	Dänemark	Dominica ⁽¹⁾
El Salvador ^(1, 4)	Estland	Finnland	Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Martinique, Neukaledonien, Réunion, St. Pierre und Miquelon)
Georgien ^(1, 5)	Grenada ⁽¹⁾	Griechenland	Guatemala ⁽¹⁾
Honduras ^(1, 4)	Hongkong ^(siehe VR China ⁽⁶⁾)	Irland	Island
Israel ^(1, 3)	Italien	Japan ^(1, 3)	Kanada ^(1, 3)
Kiribati ⁽¹⁾	Kolumbien ⁽¹⁾	Korea (Republik Korea, Südkorea) ^(1, 3)	Kroatien
Lettland	Liechtenstein	Litauen	Luxemburg
Macau ^(1, 6)	Malaysia ⁽¹⁾	Malta	Marshall-Inseln ⁽¹⁾
Mauritius ⁽¹⁾	Mexiko ⁽¹⁾	Mikronesien ⁽¹⁾	Moldau ^(1, 5)
Monaco ^(1, 4)	Montenegro ^(1, 5)	Neuseeland (einschließlich Cookinseln, Niue, Tokelau) ^(1, 3)	Nicaragua ⁽¹⁾
Niederlande	Nordmazedonien, (ehemalige jugoslawische Republik) ^(1, 5)	Norwegen	Österreich
Palau ⁽¹⁾	Panama ⁽¹⁾	Paraguay ⁽¹⁾	Peru ⁽¹⁾
Polen	Portugal	Rumänien	Salomonen ⁽¹⁾
Samoa ⁽¹⁾	San Marino ^(1, 4)	Schweden	Schweiz
Serbien ^(1, 8)	Seychellen ⁽¹⁾	Singapur ⁽¹⁾	Slowakische Republik
Slowenien	Spanien (einschließlich spanische Hoheitsgebiete in Nordafrika mit Ceuta und Melilla)	St. Kitts und Nevis ⁽¹⁾	St. Lucia ⁽¹⁾
St. Vincent und Grenadinen ⁽¹⁾	Taiwan ^(1, 9)	Timor-Leste (Osttimor) ⁽¹⁾	Tonga ⁽¹⁾
Trinidad und Tobago ⁽¹⁾	Tschechische Republik	Tuvalu ⁽¹⁾	Ukraine ^(1, 5)
Ungarn	Uruguay ⁽¹⁾	Vanuatu ^(1a)	Vatikan Stadt ⁽¹⁾
Venezuela ⁽¹⁾	Vereinigte Arabische Emirate ⁽¹⁾	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland ^(1, 3, 7)	Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Guam, Puerto Rico) ^(1, 3)
Zypern			

1) Inhaber von Nationalpässen der Staaten, die zur Einreise nach Deutschland kein Visum benötigen, dürfen sich ohne Visum grundsätzlich nicht länger als 90 Tage pro Halbjahr im Bundesgebiet aufhalten. Zudem dürfen sie während dieses Zeitraums keine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

1a) Keine Visumbefreiung für Inhaber eines gewöhnlichen, ab 25.05.2015 ausgestellten Reisepasses.

2) entfallen.

3) Aufenthaltstitel (auch für Aufenthalte über 90 Tage) können nach der visumfreien Einreise beantragt werden.

4) Aufenthaltstitel (auch für Aufenthalte über 90 Tage) können nach der visumfreien Einreise beantragt werden, wenn keine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

5) Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Pässe.

6) Von der Visumpflicht befreit sind Inhaber von SAR-Pässen (Pässe der Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macau). Diese dürfen sich ohne Visum grundsätzlich nicht länger als 90 Tage pro Halbjahr im Bundesgebiet aufhalten. Zudem dürfen sie während dieses Zeitraums keine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

7) Von der Visumpflicht befreit sind auch Staatsbürger der britischen Überseegebiete („British Nationals (Overseas)“)

8) Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Pässe, sofern diese nicht von der serbischen Koordinierungsdirektion (Serbisch: Koordinaciona uprava) ausgestellt wurden.

9) Die Befreiung von der Visumpflicht gilt nur für Inhaber von durch Taiwan ausgestellten Reisepässen, die eine Personalausweisnummer enthalten.

(Fundstelle: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/staatenlistevisumpflicht/207820>)

Wenn Ihr Besucher also **nicht** aus einem dieser Länder stammt, benötigt er für die Einreise nach Deutschland grundsätzlich ein Visum.

Mein Besucher ist visumpflichtig. Wo kann er das Einreisevisum beantragen?

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) ausgestellt. Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums regelmäßig die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach amtlichem Vordruck, wenn der Antragsteller die Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Besuchsufenthaltes sowie ausreichende Mittel für die Rückreise dort nicht nachweisen kann.

Wo kann ich eine Verpflichtungserklärung abgeben?

Wenn Sie in der Stadt Radolfzell am Bodensee wohnen, können Sie diese Verpflichtungserklärung bis zu sechs Monate vor der beabsichtigten Einreise Ihres Gastes bei uns abgeben. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein.

Diese umfassen insbesondere:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt,
- die vollständigen Krankenkosten im Falle einer Erkrankung (wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthaltes),
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG

Die Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Visums, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes oder eines Asylverfahrens.

Vor der Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit überprüft.

Welche Unterlagen muss ich für die Bonitätsprüfung vorlegen?

Grundsätzlich benötigen wir immer die Angaben des Besuchers. Dafür steht ein Vordruck „Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG“ zur Verfügung. Außerdem müssen Sie Ihren Ausweis mitbringen, damit wir Ihre Unterschrift beglaubigen können.

Bei **Arbeitnehmern** brauchen wir eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, aus der das monatliche Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung ersichtlich sind. Aktuelle Lohnabrechnungen reichen regelmäßig nicht aus, weil wir daraus nicht zwingend erkennen können, ob das Arbeitsverhältnis befristet ist. Bei schwankenden Arbeitsentgelten sind zusätzlich die letzten drei Gehaltsnachweise einzureichen. Arbeitnehmer in der **Schweiz** müssen zusätzlich eine Sicherheitsleistung bei unserer Stadtkasse hinterlegen, weil die Einkünfte nicht pfändbar sind.

Bei **Selbständigen** benötigen wir neben dem letzten Steuerbescheid eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes und eine Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung / Bilanz.

Bei **Rentnern** benötigen wir den aktuellen Rentenbescheid.

Falls Sie für Ihren Besucher für die Dauer des geplanten Aufenthaltes eine Reisekrankenversicherung abschließen, benötigen wir davon eine Mehrfertigung mit dem entsprechenden Zahlungsnachweis.

Wie hoch muss mein Einkommen sein?

Grundsätzlich ist bei der Bonitätsprüfung die jeweilige Pfändungsfreigrenze des Verpflichtungsgebers (vgl. § 850c ZPO und die Tabelle in der vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2023 geltenden Fassung) zuzüglich der individuellen Regelbedarfsstufe(n) des einreisewilligen Ausländers, bzw. der einreisewilligen Ausländer anzusetzen.

Regelbedarfsstufen ab Januar 2023:

Alleinstehend / Alleinerziehend	502,- €	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	451,- €	Regelbedarfsstufe 2
Erwachsene im Haushalt anderer	402,- €	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	420,- €	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	348,- €	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 6 Jahre	318,- €	Regelbedarfsstufe 6

Die Kosten für die Versorgung mit Wohnraum bleiben unberücksichtigt, soweit der einreisewillige Ausländer bei Ihnen wohnt. Andernfalls wird hierfür ein angemessener Betrag angesetzt, der sich an den örtlichen Verhältnissen orientiert.

Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit bleiben unberücksichtigt, sofern Sie uns eine entsprechende Versicherung für den geplanten Aufenthaltszeitraum nachweisen und die Beträge bereits erbracht haben. Andernfalls werden die entsprechenden Versicherungsbeiträge in Ansatz gebracht.

Sie müssen uns diesen so errechneten Betrag als Nettoeinkommen nachweisen.

Einzelne Beispiele für das notwendige Nettoeinkommen bei Versorgung mit Wohnraum und vorhandenem Krankenversicherungsschutz können Sie aus der folgenden Tabelle entnehmen:

Unterhaltungspflicht für	Pfändungsgrenze ohne Besucher	Notwendiges Nettoeinkommen bei eingeladenen Personen (Besucher)				
		1 Erwachsener	1 Ehepaar	1 Kind (15 Jahre)	1 Erwachsener mit einem Kind (8 Jahre)	Ehepaar mit einem Kind (8 Jahre)
Alleinstehend	1.340,- €	1.842,- €	2.242,- €	1.760,- €	2.190,- €	2.590,- €
1 Person	1.840,- €	2.342,- €	2.742,- €	2.260,- €	2.690,- €	3.090,- €
2 Personen	2.110,- €	2.612,- €	3.012,- €	2.530,- €	2.960,- €	3.360,- €
3 Personen	2.390,- €	2.892,- €	3.292,- €	2.810,- €	3.240,- €	3.640,- €
4 Personen	2.670,- €	3.172,- €	3.572,- €	3.090,- €	3.520,- €	3.920,- €
5 Personen	2.950,- €	3.452,- €	3.852,- €	3.370,- €	3.800,- €	4.200,- €

Gerne errechnen wir Ihnen das notwendige Nettoeinkommen.

Die Hinzurechnung des Einkommens eines Dritten ist in der Regel nicht möglich. Eine Ausnahme ist bei Ehepaaren zulässig: Hier genügt es, wenn ein Ehegatte vorspricht und zusätzlich die Arbeitgeberbescheinigung und ein Ausweisdokument des anderen Ehegatten mitbringt. Der Ehegatte muss ebenfalls die „Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung“ unterschreiben. Der vorsprechende Ehegatte sollte über das höhere Einkommen verfügen.

Wenn – ggf. zusammen mit dem Ehegatten – kein ausreichendes pfändbares Einkommen vorhanden ist, aber kein Anspruch auf Leistungen nach Bürgergeld oder SGB XII besteht, kann *im besonders begründeten Ausnahmefall* (z.B. engem Familienverhältnis) durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

Ich bin kein Arbeitnehmer oder Rentner. Und nun?

Selbständige benötigen für die Bonitätsprüfung den letzten Steuerbescheid und eine aktuelle Bilanz.

Wird der Lebensunterhalt aus Vermögen oder Mieteinnahmen bestritten und werden keine Leistungen nach dem Bürgergeld-Gesetz oder Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) bezogen, sind entsprechende Nachweise (z.B. Steuerbescheid, Kontoauszüge) vorzulegen. Auch hier kann zusätzlich die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zur Glaubhaftmachung eines ausreichenden Einkommens notwendig werden.

Bürgergeld- oder Sozialgesetzbuch XII-Empfänger können wegen dem fehlenden Einkommen keine Verpflichtungserklärung abgeben. Dies gilt auch, wenn nur ergänzend Leistungen nach dem Bürgergeld-Gesetz oder Sozialgesetzbuch XII bezogen werden.

Was bedeutet Sicherheitsleistung hinterlegen?

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist abhängig von der Zahl der Besucher.

Bei einem bis zu 90-tägigen Aufenthalt wird als Orientierungswert für eine Sicherheitsleistung regelmäßig 2.500,- € bei ausreichender Unterkunft angesetzt. Abweichungen von diesem Orientierungswert sind unter Berücksichtigung der Einzelumstände möglich und zulässig.

Die Sicherheitsleistung zahlen Sie direkt bei der Stadtkasse ein.

Wann wird die Sicherheitsleistung wieder ausgezahlt?

Sie müssen uns darüber informieren, wann Ihr Besucher in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Wir stellen Ihrem Besucher dann eine Grenzübertrittsbescheinigung aus. Falls Ihr Besucher Deutschland wieder mit dem Flugzeug verlässt, muss die Grenzübertrittsbescheinigung bei der Passkontrolle am Flughafen abgegeben werden. Bei sonstigen Ausreisen kann Ihr Besucher über die deutsche Auslandsvertretung in seinem Heimatland die Ausreise bestätigen lassen.

Sobald wir die Grenzübertrittsbescheinigung zurückerhalten haben, erfolgt umgehend die Freigabe und Rückerstattung der Sicherheitsleistung. Dafür benötigen wir Ihre Kontodaten.

Ist mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Einreise auch sicher?

Nein! In der Verpflichtungserklärung wird nur Ihre Bonität bescheinigt und Ihre Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung beglaubigt. Eine Entscheidung über den Besuch selbst ist damit nicht verbunden.

Daher müssen Sie Ihrem Besuch die fertige Originalurkunde zusenden und damit bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimat- oder aktuellem Aufenthaltsland ein Touristenvisum beantragen. Ob er dieses erhält, liegt ganz alleine im Entscheidungsbereich der deutschen Auslandsvertretung. Die Ausländerbehörde hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

Wenn Sie bei der Stadtkasse eine Sicherheitsleistung hinterlegt haben und die Deutsche Auslandsvertretung lehnt das Einreisevisum ab, sollten Sie uns dies für eine Rückerstattung der Sicherheitsleistung umgehend mitteilen.

Was kostet die Verpflichtungserklärung?

Für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr von 29,00 € erhoben.

Die Bearbeitungsgebühr wird bei Antragstellung fällig, auch wenn die Leistungsfähigkeit nicht bestätigt werden kann.

Sollte der Visumantrag anschließend abgelehnt werden oder der Besucher aus anderen Gründen nicht in die Bundesrepublik Deutschland einreisen können, findet keine Gebührenerstattung statt.

Muss ich persönlich zur Ausländerbehörde kommen?

Ja, da wir auf der Verpflichtungserklärung Ihre Unterschrift bestätigen, ist Ihre persönliche Vorsprache zwingend notwendig.

Die Ausländerbehörde finden Sie in der Güttinger Str. 3 (Erdgeschoss).

Benötige ich für die Abgabe einer Einladung einen Termin?

Ja, eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend.

Termine vereinbaren sie entweder

online: <https://termine-reservieren.de/termine/radolfzell/?rs>
telefonisch: 07732 / 81-145
Mail: auslaenderamt@radolfzell.de



**Abgabe einer Verpflichtungserklärung
nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

I. Angaben des Erklärenden:

- 1.1 Name: _____
- 1.2 Vorname: _____
- 1.3 Adresse des Erklärenden: _____
- 1.4 Geburtsdatum: _____
- 1.5 Geburtsort: _____
- 1.6 Staatsangehörigkeit: _____
- 1.7 Personalausweis oder Reisepass _____
- 1.8 bei Ausländern: Aufenthaltstitel: _____
- 1.9 Wie viele Personen leben in Ihrem Haushalt: ich lebe alleine zusammen mit meinem Ehepartner
 im Haushalt leben noch _____ weitere Personen
- 1.10 Telefon / eMail: _____
- 1.11 Grund für die Abgabe der Verpflichtungserklärung Besuchsaufenthalt
 längerfristiger Aufenthalts (über 3 Monate)

II. Angaben zum Besucher:

- 2.1 Name: _____
- 2.2 Vorname: _____
- 2.3 Geburtsdatum: _____
- 2.4 Geburtsort: _____
- 2.5 Staatsangehörigkeit: _____
- 2.6 Heimatadresse: _____
- 2.7 Reisepass: Nr.: _____
- 2.8 Verwandtschaft / Beziehung zum Antragsteller (Gastgeber) _____
- 2.9 Datum der beabsichtigten Einreise: _____
- 2.10 Besuchszeitraum / Dauer: _____
- 2.11 Sitz der deutschen Botschaft: _____

III. Angaben zu weiteren Besuchern (Ehegatten und/oder minderjährige Kinder zu Nr. II)

Ehegatte (Für weitere volljährige Personen bitte extra Antrag ausfüllen):

- 3.1.1 Name, Vorname: _____
- 3.1.2 Geburtsdatum und Geburtsort: _____
- 3.1.3 Reisepass Nr.: _____

1. minderjähriges Kind

- 3.2.1 Name, Vorname: _____
- 3.2.2 Geburtsdatum und Geburtsort: _____

2. minderjähriges Kind

3.3.1 Name, Vorname: _____

3.3.2 Geburtsdatum und Geburtsort: _____

IV. Sonstige Angaben:

4.1 Ich habe bereits früher einmal eine Verpflichtungserklärung für einen Besuchsaufenthalt abgegeben Nein
 Ja, und zwar im Jahre _____

4.2 Der von mir eingeladene Besuch war bereits früher einmal in Deutschland Nein
 Ja, und zwar im Jahre _____

4.3 Der von mir eingeladene Besuch soll auch bei mir wohnen Ja
 Nein: _____
(Name und Anschrift)

4.4 Ich bestreite meinen Lebensunterhalt aus folgenden Einkommen: Selbständig Arbeitnehmer Rente
 sonstiges: _____

4.5 Ich erhalte (zusätzlich) Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII Ja Nein

4.6 Folgende Nachweise meiner Leistungsfähigkeit liegen bei
 Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt und /oder Steuerbescheid (bei Selbständigen)
 Arbeitsgeberbescheinigung von mir und Ehegatte (bei Arbeitnehmern)
 Rentenbescheid (bei Rentnern)

4.7 Derzeit ist ein Insolvenzverfahren bei mir anhängig / in Vorbereitung Ja Nein

4.8 Zur weiteren Glaubhaftmachung meiner Leistungsfähigkeit bin ich bereit, eine Sicherheitsleistung pro Besucher zu hinterlegen (nur notwendig bei ohne ausreichend pfändbarem Einkommen) Nein
 Ja. Bankverbindung für eine spätere Rückerstattung:
Kreditinstitut: _____
IBAN.: _____

BIC: _____

Falls Arbeitgeberbescheinigung auch für Ehegatten benötigt wird, bitte diese Vorlage kopieren.

Arbeitgeber / Firma / Dienststelle: _____

Ansprechpartner: _____
Telefon / eMail: _____

Arbeitgeberbescheinigung zur Vorlage bei der Ausländerbehörde Stadt Radolfzell am Bodensee

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum und Geburtsort: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden getrennt lebend
Wohnanschrift: _____

Der genannte Arbeitnehmer ist bei mir / uns beschäftigt seit: _____
als: _____ (Art der Tätigkeit)

Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet
 befristet bis _____
 gekündigt seit _____

Bei dem Beschäftigungsverhältnis handelt es sich um
 eine Vollzeitbeschäftigung
 eine Teilzeitbeschäftigung mit _____ %
 geringfügige Beschäftigung

Das Arbeitsentgelt beträgt:
 monatlich _____ € / brutto
 monatlich _____ € / netto

(bei Stundenlohnvergütung bitte den durchschnittlichen Lohnanspruch angeben)

Es ist oder war eine Gehaltspfändung anhängig:
 Ja Nein

Krankenversicherung besteht bei: _____

Bemerkungen:

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt. Es ist mir bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden

Stempel, Datum und Unterschrift des Arbeitgebers

**Nachweis über das Einkommen aus einer
selbstständigen Erwerbstätigkeit**
(Bitte vom Steuerberater ausfüllen lassen)

zur Vorlage bei der Stadtverwaltung Radolfzell am Bodensee

Firma: _____

Anschrift der Firma: _____

Name, Vorname des Inhabers: _____

Geburtsdatum: _____

Privatanschrift: _____

Wir bestätigen eine regelmäßige monatliche Entnahme (Gehalt) von:

_____ € (Netto) nach Abzug von Steuern und Krankenversicherung

Eine Bestätigung über eine regelmäßige monatliche Entnahme (Gehalt) ist nicht möglich.

Begründung: _____

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der o. g. Angaben

Datum - Unterschrift - Stempel

Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)

Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.
Déclaration de prise en charge n°
Format obligation No.

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

Geburtsdatum und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) und (sofern einschlägig) die Kontaktdaten meines Unternehmens oder meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) werden nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABl. EG L 218/60 vom 13.8.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert. Das Fehlen einzelner oder aller Daten führt zur Unwirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung und kann die Ablehnung des Visumsantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, zur Folge haben.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um Asylanträge zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für die Prüfung vorgenannter Asylanträge zuständig ist.

Zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer und anderer schwerer Straftaten (vgl. für Deutschland: § 3 des VIS-Zugangsgesetzes) haben von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol im Einzelfall auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin Zugang zum VIS nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der VIS-Verordnung. Die Abfrage erfolgt über zentrale Zugangsstellen, die dafür verantwortlich sind, dass die Zugangsvoraussetzungen und Verfahren des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 (Abl. EU L 218/129 vom 13.8.2008) eingehalten werden.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Artikel 41 Absatz 4 der VIS-Verordnung in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der/die unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn
Deutschland
Tel.: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Webseite: www.bfdi.bund.de

Datum / Date / Date

Unterschrift / Signature / Signature

Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde der Stadt Radolfzell am Bodensee zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanererkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann. Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

.....

Datum, Name, Vorname